

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Zobanngasse 33.

Verantwortlicher Redacteur
Dr. Härtner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Samstags von 11-12 Uhr
Sonntags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.
In den Filialen für Inf. Anstalt:
Otto Riemer, Luisenstraße 22,
Louis Köhler, Gaisstr. 21, part.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

№ 315.

Donnerstag den 11. November.

1875.

Anlage 13,600.
Abonnementspreis viertel. 47/8 Rtl.,
incl. Frangirgeld 5 Rtl.,
durch die Post bezogen 6 Rtl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 30 Pf.,
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate 1000. Zeilenzählung, 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Anzeigen unter dem Redactionsstich
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung praesentum oder
durch Postvorschuß.

Bekanntmachung.

Nach § 4 unter 6 in Verbindung mit § 21 des Regulativs vom 15. November 1867 sind die hiesigen Grundstücksbesitzer verpflichtet, entlang ihrer Grundstücke Trottoirs von Granitplatten in der von uns zu bestimmenden Breite und Beschaffenheit zu legen.
Dieser Vorschrift ist von vielen Grundstücksbesitzern, beziehentlich auf unsere Aufforderung, Folge geleistet worden, es sind aber immer noch viele Lücken in den Trottoirs vorhanden. Dies zwingt uns diejenigen Grundstücksbesitzer, welche in der Befolgung der an sie bereits ergangenen Aufforderungen bisher säumig gewesen sind, unmissverständlich zur unverweilten Trottoirlegung anzuhaltend, während wir mit Rücksicht auf den bevorstehenden Winter davon absehen, von den Grundstücksbesitzern, an welche eine solche Aufforderung noch nicht gelangt ist, während der nächsten Monate die Trottoirlegung zu verlangen. Wir machen aber hierdurch bekannt, daß im nächsten Frühjahr die Herstellung der dann noch rückständigen Trottoirs verlangt, und daß nützlich, die betreffenden Grundstücksbesitzer zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten werden angehalten werden.
Wir geben uns der Erwartung hin, daß die Beteiligten durch Vorstehendes sich veranlaßt finden werden, bereits während des Winters Vorbereitungen dazu zu treffen, daß mit Beginn des nächsten Frühjahr die Trottoirlegung vor ihren Grundstücken rasch erfolgen kann, und daß sie nicht erst besondere Aufforderung abwarten werden.
Leipzig, den 4. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Der Zuschlag des zur anderweitigen Verpachtung vertheilten Rittergutes Grasdorf mit Grabsfeld und Hörtig ist für das im Versteigerungstermine gehabte Höchstgebot erfolgt und werden daher in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen die übrigen Bieter hiermit ihrer Gebote entlassen.
Leipzig, den 9. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Der Inhaber des abhanden gekommenen Sparcassen-Ausschnittsbuches Nr. 93762 wird hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten und längstens am 11. Februar 1876 bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um sein Recht daran zu beweisen, oder es gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls der Sparcassen-Ordnung gemäß dem Anzeiger der Inhalt des Buches angezählt werden wird.
Für die am 13. September d. J. ausgegebenen Bücher Nr. 57184 und Serie II. Nr. 3667 läuft diese Frist am 15. December d. J. ab.
Leipzig am 9. November 1875.

Die Verwaltung des Leibhauses und der Sparcasse.

Städtischer Verein

Leipzig, 10. November. Die gestrige Versammlung des Städtischen Vereins war zahlreich besucht und dauerte, da Herr Advocat Franke für seinen Vortrag über das Hülfscassenwesen über zwei Stunden Zeit beanspruchte, fast bis Mitternacht.
Der erste Gegenstand der Tagesordnung war die Beratung über die bevorstehenden Stadtverordneten-Wahlen. Nach kurzer Debatte entschied sich die Versammlung dahin, ein Comité von fünf Mitgliedern mit der Einleitung der Agitation zu beauftragen. Als Mitglieder dieses Comité wurden gewählt die Herren Advocat Rudolf Schmidt, Advocat Dr. Tannert, Lehrer Julius Dörfer, Bergolder Reichert und Kaufmann Robert Löwe.
Zweiter Gegenstand der Tagesordnung war der Vortrag des Herrn Advocat Franke über das Hülfscassenwesen. Der Redner begann mit den Cassen der alten Innungen und erläuterte die historische Entwicklung der Zwangscassen in Sachsen, welches er als eins der vorgeschrittenen Länder in Deutschland in Bezug auf Gewerbecassen-Verhältnisse bezeichnete. Die Innungen seien von jeher mit großer Vorliebe gepflegt worden. Die Vereinigungen der Meister gemessen freilich ausgeübte Privilegien, während diejenigen der Gesellen unter staatlicher Bevormundung standen. Durch das Mandat von 1810 wurden in Sachsen die Cassen der Gesellen aufgehoben, die Befehle und das sonstige Zubehör derselben an die Innungen überliefert. Daraus entstanden die Zwangs-Innungscassen. Der Gesetzgeber ging damals von dem Grundsatze aus, daß die Gesellen in seinem Falle die Verwaltung der Cassen in der Hand haben sollten, man übertrug sie den Meistern, den Innungen, und die Folge war, daß die gesammten Verhältnisse der Cassen lange Jahre in großes Dunkel gehüllt waren. Wenn sich auch nicht läugnen läßt, daß der Staat das Wohl der Arbeiter mit im Auge hatte, so war doch sein Mißtrauen gegen die Arbeiter unüberkennbar.
Dieser Zustand bestand in Sachsen bis zum Jahr 1861. In diesem Jahre kam ein neues Gesetz, welches in Wirklichkeit an dem alten nur wenig änderte. Die alten Innungen bestanden fort, eben so wurden die alten Cassen beibehalten, jeder Arbeiter war nach wie vor gezwungen, diesen Cassen beizutreten, und nur hinsichtlich der Verwaltung war die Reserve getroffen, daß Arbeiter-Ausschüsse dabei mitwirken sollten. Indessen die letztere Einrichtung ermangelte des praktischen Wertes für die Arbeiter, da ihnen thatsächlich viel zu wenig Einfluß auf die Cassen eingeräumt war. Im Jahre 1868 erschien eine Novelle zu dem Gesetz von 1861. Danach wurde der sogenannte Cassenzwang in Betreff der Zwangs- und Kranken-Cassen zwar aufrecht erhalten, indessen ein Fortschritt geschah doch insofern, als man den Arbeiter nur zwang, irgend einer, nicht aber einer bestimmten Casse anzugehören.

Der Redner warf manmehr die Frage auf: Ist es überhaupt gerechtfertigt, jemanden zu zwingen, sich in einer Casse zu vertheilern? Er erklärte, auf diese Frage nicht näher eingehen zu wollen, da gar keine Aussicht dafür vorhanden sei, daß unser bürokratisches Staatswesen von dem einmal eingeführten Versicherungszwang der Arbeiter zurückkommen werde. Hier und da könne man zwar auf die Anschauung, daß der Zwang sich nicht rechtfertigen lasse, man sei aber auch sofort mit der Bemerkung zur Hand, daß die Aufhebung des Zwanges nicht opportun sei. Der Zwang werde eben einfach aus politischen Interessen beibehalten. Mit Hüffe der Zwangscassen könne der Arbeitgeber den Arbeitnehmer besser beherrschen und auch die Vertreter der Gemeinde seien Gegner der Beseitigung des Zwanges, weil sie befürchten, daß zu große Anforderungen hinsichtlich der Unterstützung von Arbeitern an die Gemeindecassen gestellt werden würden.
Hierauf bezog sich der Redner auf das Buch des Dr. Max Hirsch, welches sich gegen den Cassenzwang ausspricht, und betonte einige Nachteile, welche die Zwangscassen für die bei ihnen Versicherten haben. Ein sehr wichtiger Punkt sei namentlich der Mangel an Freizügigkeit. Wer wegen Wegzuges aus der betreffenden Casse ausscheidet, verliere sein Eingabebill. Im Jahre 1869 sei die Bundesgewerbe-Ordnung in Kraft getreten, welche den Zustand der Dinge, wie er in Sachsen bereits bestand, auf den Norddeutschen Bund übertrug. In diesem Gesetz befand sich der vielbesprochene §. 141, welcher in Preußen Anlaß zu den verschiedenartigsten Auslegungen gegeben hat. Die Minister Hopenitz und Achenbach gaben Bestimmungen, welche in directem Widerspruch zu der Auffassung des Bundeskanzleramts standen, indem sie die freien Hülfscassen durchaus auch der staatlichen Oberaufsicht und Gewerbesteuer unterstellen wollten. Die Frage, ob freie Hülfscassen in Sachsen einer solchen Genehmigung bedürfen, könnte zweifelhaft sein, indessen die Frage ist nicht praktisch geworden, weil die freien Cassen thatsächlich keinerlei Ansehungen seitens der Regierung erlitten.

Nachdem der Redner die Entstehungsgeschichte des §. 141 der Reichsgewerbe-Ordnung ausführlich geschildert, gelangte er zu dem gegenwärtig dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf, dessen Schwerpunkt er darin fand, daß es sich darum handle, ob das, was Schulze-Delitzsch seit 20 Jahren auf dem Gebiet der Arbeitercassen erkämpft, aufgehoben werden sollen. Agitationen für und wider das Gesetz hätten bereits begonnen, erstere natürlich meist in den Kreisen der Fabrikanten. Aus den Interpellationen, welche Schulze-Delitzsch über diese Angelegenheit im Reichstag eingebracht, ergab sich klar, daß nicht socialdemokratische Bestrebungen im Spiel seien, sondern es handle sich um ein alle Volksschichten tief berührendes Gesetz. Diese Auffassung schiene auch im Reichstag selbst die Oberhand gewonnen zu haben, was sich namentlich dadurch zeige, daß nach den neuesten Nachrichten der Abgeordnete Bebel, welcher die bekannte Rede über den

Gesetzentwurf gehalten, in die Commission gewählt werden solle. Entschieden verwahrt glaubt der Redner gegen die Haltung des „Leipz. Tagebl.“ gegenüber der Hülfscassenfrage einlegen zu sollen. Dieses Blatt stehe auf dem thörichtesten Standpunkt, daß es den Gesetzentwurf des Bundesrathes vertheidige, weil er von den Socialdemokraten angegriffen werde. Der Redner citirte mehrere Artikel des gedachten Blattes, aus denen hervorgehe, daß dasselbe für die Zwangscassen im Sinne des Bundesrathes nur wegen der dagegen gerichteten feindseligen Haltung der Socialdemokraten eintrete, und er meinte, die Bewohner Leipzigs hätten alle Ursache, dagegen zu protestiren, daß ihnen etwa eine derartige Anschauung in die Schuhe geschoben werde.*) Zu sich anzuerkennen sei die einseitige Regelung des Hülfscassenwesens durch das Gesetz, ferner, daß die Cassen die Rechte juristischer Personen erlangen sollte. Als hauptsächlichste Mängel zeigten sich die Verklärung des Cassenzwanges, die Beschränkung auf die Kranken- und Begräbniscassen, die Untergrabung der freiwilligen Hülfscassen, welche insofern herbeigeführt werde, als eine Verbindung der Hülfscassen mit anderweitigen Orga-

*) Der Vorwurf einer „thöricht“ Haltung ist, da er aus dem Munde des Herrn Adv. Franke kommt, um nur schwach zu sein. Hätte dieser Herr aufmerksam gelesen, so würde er gefunden haben, daß wir zu dem freigelegten Gesetzentwurf durchaus nicht so stehen, wie er sich einbildet. Noch in der Nr. 309 des Logenblattes vom 5. November ist ausdrücklich gesagt, daß den Angriffen der socialdemokratischen Presse gegenüber eine rein objectiv betrachtere des Inhalts des Gesetzentwurfs geboten sei, und in Nr. 312 vom 8. Nov. ist wörtlich Folgendes gesagt:

Die Hülfscassengesetzgebung, welche zur Zeit dem Reichstage vorliegt, verfährt sich nicht nur dem humanitären Zweck, in sämmtlichen Staaten des Reichs das System der Zwangscassen einzuführen, die den Arbeitern in Krankheitsthüllen ausreichende Hüffe gewähren sollen. Und dennoch enthalten die Entwürfe mancherlei Bestimmungen, in denen sich das Leben und Treiben unserer Zeit widerspiegelt, die einem Lehrer nicht unberührten Mißtrauen ihr Dasein verdanken. Die Führer der Socialdemokraten haben es verstanden, sich eines großen Theiles der Cassenverbände zu bemächtigen und dieselben zu agitatorischen Zwecken zu verwenden. Würde nun die Reichsregierung die Verhältnisse der Hülfscassen gesetzlich regeln, ohne zugleich jenen Uebelständen einen kräftigen Riegel vorzuschicken, so würde man den Socialdemokraten nur den Willen thun, die Waffen, mit denen sie die gegenwärtige Staats- und Gesellschaftsordnung bekämpfen, zu schärfen und wirkungsvoller zu machen. Nach dieser Sachlage ist es wohl sehr bedauerlich, wenn die Socialdemokraten im Reichstage eine im Grunde doch dem Wohl des Arbeiterstandes dienliche Vorlage mit Energie dämpfen.

Wir vertheidigen also den Gesetzentwurf nicht deshalb, weil er von den Socialdemokraten angegriffen wird, sondern wir finden die Angriffe der letzteren sehr bedauerlich, weil der Entwurf Bestimmungen enthält, welche den Socialdemokraten nicht gefallen. Das Abriemen der Gewerkschaft Leipzigs als solche mit der Ansicht des Tagesblatts über den Gesetzentwurf zu thun haben soll, ist uns unerträglich.

D. Red. d. Tagebl.

Bekanntmachung.

Der am 1. November d. J. fällige vierte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetz vom 25. Juni vorigen Jahres erlassenen Ausführungsvorordnung vom 29. desselben Monats mit zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuerinheit zu entrichten, und werden die hiesigen Grundsteuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge nebst den städtischen Ersätzen an 2,2 J von der Steuerinheit von genanntem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadtsteuer-einnahme hier — Ritterstraße 15, Georgenhalle 1 Treppe rechts — zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.
Gleichzeitig sind die von den Kirchenvorständen zu St. Thomä und St. Nicolai bereits angeschriebenen Steuerzuschläge nach Höhe von 0,3686 J von der Steuerinheit (— 1/3 des sog. städtischen Simplicums) mit zu entrichten und haben Grundstücksbesitzer nicht lutherischer Confession, welche von dem Rechte der Rückforderung dieser anzuerkennenden Steuer Gebrauch zu machen beabsichtigen, bis spätestens den 1. December dieses Jahres, bei Verlaß des Rückforderungsrechtes für den diesjährigen Steuerbetrag bei vorgedachter Stadtsteuer-einnahme schriftlich wie portofrei Erklärung abzugeben.
Leipzig, den 28. October 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

die für dieses Jahr vom 6. bis spätestens den 11. November einzureichenden Hausbewohnerlisten betreffend.
Mit Rücksicht auf die angeordnete Forterhebung der zeitlichen Abgaben und auf die in Folge dessen anzuführende Aufstellung der Gewerbe- und Personalfsteuer für das Jahr 1876 macht sich die Einforderung von Hausbewohnerlisten wie in den früheren Jahren notwendig und werden die Hausbesitzer und deren Stellvertreter wie auch insbesondere die Inhaber von Miethabtheilungen und deren Amtleute hierdurch aufgefordert, die in der gedachten den Hauslisten beigegebenen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften gewissenhaft beizubehalten zu wollen, da außerdem die in §§. 9 und 10 angeordneten Nachtheile für die Beteiligten eintreten müssen.
Falls die ausgehängten Formulare von Hauslisten und Bekanntmachung unzureichend sind, werden dergleichen bei der Stadtsteuer-Einnahme — Ritterstraße 15, Georgenhalle 1 Treppe rechts, Zimmer Nr. 4 — alles auch die ausgefüllten Hausbewohnerlisten abzugeben sind, verabreicht.
Leipzig, den 27. October 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Taube.

nisationen der Arbeiter verboten sei, und endlich die staatliche Bevormundung. Der Redner schloß mit der Bemerkung, daß leider auch die sächsische Regierung in neuester Zeit von ihrer wohlwollenden Haltung gegenüber den Dirsch-Dunder'schen Gewerkevereinen und deren Cassen zurückgekommen sei, indem sie verlangt habe, daß diese sich unter das Vereinsgesetz stellen sollten, ein Verlangen, das jene Organisationen vernichten müsse, und er bat schließlich die Versammlung, Stellung zu dem Gesetzentwurf der Regierung im Sinne seiner Darlegungen zu nehmen. Es handle sich darum, den Frieden im Staat zu erhalten, dazu sei aber jenes Gesetz nicht geeignet. (Beifall.)

An den Vortrag knüpfte sich eine sehr lange und lebhafteste Debatte. Die Herren Sieglismund und Tappeiner z. B. waren im großen Ganzen mit der Regierungsvorlage und dem Zwangscharakter der Hülfscassen einverstanden, während die Herren Peter Ulrich, Ulrich, Erhard Schneider und Grabschand in mehr oder minder scharfer Weise sich dagegen und für die freie Verwaltung der Cassen durch die Arbeiter aussprachen. Herr Jahn, welcher mehrere Jahre lang Verwalter einer Casse nach Hirsch-Dunder'scher Art gewesen, machte diesen Cassen den Vorwurf, daß sie ihre Mitglieder zwingen, einer bestimmten politischen Parteirichtung anzugehören, worauf Herr Advocat Franke entgegnete, daß das nicht der Fall sei, wie sich aus den Statuten sofort ergebe. Herr Jahn erwiderte, früher sei es so gehalten worden, wie er angegeben.

Nachdem noch die Herren Schmidt und Nagel sich kurze Bemerkungen verstattet, beschloß die Versammlung, daß der Vorstand beauftragt werde, im Namen des Vereins eine Petition mit zu unterzeichnen, deren Schlußsatz folgendermaßen lautet:

Demzufolge beehren wir uns, an den hohen Reichstag das dringende Gesuch zu richten: Hochdieselbe wolle die Gesetzwirkung des Reichstagsamts zum Zwecke der freien, genossenschaftlichen Entwicklung des Hülfscassenwesens einer vollständigen Revision unterziehen und insbesondere:

- 1) im ersten Gesetzentwurf die Neueinführung des Beitragzwanges der Arbeitgeber und des Vorkaufsrechtes derselben beseitigen und auch die bestehenden Zwangscassen zur Befolgung von einem bestimmten Termin an verpflichten;
- 2) Das Gesetz über die gegenseitigen Hülfscassen auch für die Sterbe-, Invaliden-, Altersvorsorgungs-, Wittwen-, Waisen- und eine Hülfscassen gültig machen;
- 3) Statt der Anerkennung durch die Verwaltungsbekörden die gerichtliche Eintragung, wie bei den Genossenschaften, einführen;
- 4) die gemeinsame Mitgliedschaft der gegenseitigen Hülfscassen und anderer gesetzlich erlaubten Vorkaufscassen und Vereine, unter Vorbehalt völliger Cassenrennung, gestatten;
- 5) die bevorrechtete Stellung der Arbeitgeber bei der Verwaltung der Hülfscassen aufheben;
- 6) die Wahl, Befugnisse und Pflichten des Vorstandes und Ausschusses, sowie die Rechte der Generalversammlung als oberster Vereinsbehörde besser feststellen, dagegen die Rechtsverminderung der Vorstandsmitglieder bezüglich der Unterführungen lassen lassen;